



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ursula Sowa, Martin Stümpfig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 30.09.2021

Klimaland Bayern – Klimabauen und Klimaarchitektur

In seiner Regierungserklärung zum Klimaschutz vom 21.07.2021 hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder zahlreiche Maßnahmen angekündigt, die es nun zügig umzusetzen gilt.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um dem Baustoff Holz beim staatlichen Bauen Priorität einzuräumen? 3
- 1.2 Inwiefern will sie vom bisherigen Prinzip der „Produktneutralität“ abweichen? .. 3
- 1.3 Und welche rechtlichen Voraussetzungen braucht es hierfür? 3

- 2.1 Welche weiteren Leuchtturmprojekte in Holzbauweise sind neben der TU Nürnberg und dem Kunstcampus München vorgesehen? 3
- 2.2 Wie viele staatliche Hochbauvorhaben befinden sich derzeit in Planung? 4
- 2.3 Wie viele davon werden in Holz- oder Holzhybridbauweise geplant? 4

- 3.1 Wann soll das kommunale Förderprogramm mit Ziel, 50 Holzhäuser pro Jahr zu errichten, starten? 4
- 3.2 Welche Gebäude sollen damit gefördert werden? 4
- 3.3 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Mittelbedarf für das Programm ein? 4

- 4.1 Welche Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um den mehrgeschossigen Privatbau zu fördern, mit dem Ziel, bis 2030 400 Holzhäuser pro Jahr zu schaffen? 4
- 4.2 Ist eine Förderung der Holzbauweise im Rahmen der Programme der bay-erischen Wohnraumförderung vorgesehen? 5
- 4.3 Wenn nein, weshalb nicht? 5

- 5.1 Wie beurteilt die Staatsregierung im Zusammenhang mit Klimabauen und Klimaarchitektur die gesamtheitliche Lebenszyklusbetrachtung? 5
- 5.2 Inwiefern sollte diese bei Bauvorhaben eine Rolle spielen? 5
- 5.3 Und welche Berücksichtigung findet sie bei staatlichen Hochbauvorhaben? 5

- 6.1 Wie viele staatliche Gebäude verfügen über eine grüne Klimafassade? 5
- 6.2 Bei welchen staatlichen Gebäuden ist eine nachträgliche Integration einer Klimafassade möglich und vorgesehen? 5
- 6.3 Bei welchen der sich derzeit in Planung befindlichen staatlichen Hochbau- vorhaben soll eine Klimafassade integriert werden? 6

- 7.1 Welche konkreten Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um Urban Farming und Urban Gardening zu fördern? 6
- 7.2 Welche staatlichen Liegenschaften kommen für Urban Farming und Urban Gardening in Frage? 6
- 7.3 Wie ist der Sachstand zum Projekt Demogärten in über 40 Städten? 7

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

-
- 8.1 Welche weiteren Maßnahmen will die Staatsregierung darüber hinaus ergreifen, um City Greening zu stärken? 7
- 8.2 Welche rechtlichen Vorgaben kämen dafür zudem in Frage (z. B. Bayerische Bauordnung)? 7
- 8.3 Wie definiert die Staatsregierung jeweils Holzbau bzw. Klimafassade (z. B. Menge verbautes Holz, Anteil Begrünung)? 7

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 12.11.2021

1.1 Welche Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um dem Baustoff Holz beim staatlichen Bauen Priorität einzuräumen?

Ein Einsatz von Holz als konstruktiver Baustoff erfolgt bereits bei einer Vielzahl staatlicher Bauvorhaben. Zukünftig werden alle staatlichen Baumaßnahmen schon im Rahmen der Erstellung des jeweiligen Projektantrags auf die grundsätzliche Möglichkeit der Umsetzung als Holz- oder Holzhybridbau überprüft und dem Ressort gegenüber eine fachliche Empfehlung ausgesprochen. Die das Einzelprojekt betrachtende Entscheidung wird nach Klärung der funktionalen und baukonstruktiven Möglichkeiten aufgrund der jeweiligen nutzungsspezifischen Anforderungen zu treffen und entsprechend zu begründen sein.

Die Staatsministerien als Bauherren-Ressorts und die Staatlichen Bauämter wurden über die praktische Umsetzung des in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder vom 21. Juli 2021 verankerten Handlungsfelds Bauen mit Holz mit Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) vom 12. Oktober 2021 informiert.

1.2 Inwiefern will sie vom bisherigen Prinzip der „Produktneutralität“ abweichen?

Der öffentliche Auftraggeber hat im Rahmen seines Bestimmungsrechts das Recht, den für die Realisierung einer Bauaufgabe geeigneten Baustoff auszuwählen.

Das Prinzip der Produktneutralität wird nicht tangiert.

1.3 Und welche rechtlichen Voraussetzungen braucht es hierfür?

Der existierende bauordnungsrechtliche Rahmen ist ausreichend. Infolge der am 1. Februar 2021 in Kraft getretenen Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) wurde die Zulässigkeit der Verwendung brennbarer Baustoffe bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 außer für Sonderbauten bis zur Hochhausgrenze (i. d. R. Gebäude mit bis zu acht oberirdischen Geschossen) erweitert. Die geplante sukzessive Fortschreibung der Technischen Baubestimmungen (Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise – MHolzBauRL) wird fortlaufend die Ergebnisse der aktuellen Forschungen zum Holzbau berücksichtigen.

Über die o. a. Holzbaurichtlinie hinausgehende Planungen sind möglich, wenn ein einzelfallbezogenes Brandschutzkonzept erarbeitet wird. Dies kann insbesondere für Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 BayBO) zutreffen. Voraussetzung ist, dass die Schutzziele des Brandschutzes nach Art. 12 BayBO gewahrt bleiben.

Dies eröffnet weitergehende technisch und wirtschaftlich mögliche baukonstruktive Einsatzgebiete für Holz als bisher, sodass von einem breiteren Anwendungsspektrum auch bei staatlichen Baumaßnahmen in Holz- oder Hybridbauweise auszugehen ist.

2.1 Welche weiteren Leuchtturmprojekte in Holzbauweise sind neben der TU Nürnberg und dem Kunstcampus München vorgesehen?

Neben den in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder vom 21. Juli 2021 genannten Leuchtturmprojekten bilden die in Planung oder Ausführung befindlichen Gebäude in Holzbauweise das Spektrum der staatlichen Hochbauaufgaben – mit wenigen nutzungsbedingten Ausnahmen – nahezu aller Staatsministerien ab.

Das aktuell größte staatliche Bauvorhaben in Holzbauweise entsteht derzeit auf dem Campus im Olympiapark (CiO) für die Fakultät der Sport- und Gesundheitswissenschaften der Technischen Universität München. Auf 19000 m² Nutzfläche werden

14 Sporthallen, zwölf Hörsäle, 15 Labore, fünf Werkstätten sowie 300 Büros gebaut. Besonderheit des Entwurfs des 180 Meter langen und 150 Meter breiten Bauwerks ist das alle Baukörper zusammenfassende Dach mit bis zu 30 Meter Spannweite und einer 18 Meter weiten Auskragung über der Trainingslaufbahn. Der Holzbauanteil beträgt rund 80 Prozent, in 30 000 m² Dach- und Wandflächen werden über 5 200 m³ Holz verbaut.

Im Einzelplan 08 kommt die Holzbauweise bei geeigneten Bauvorhaben regelmäßig zur Anwendung. Herausragende Bauvorhaben sind hier das Bildungszentrum NAWAREUM am Technologie- und Förderzentrum (TFZ) im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe in Straubing oder die Planung des Neubaus für das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) im Grünen Zentrum Landshut, die erstmalig ein staatliches Verwaltungsgebäude der Gebäudeklasse 5 in Holzkonstruktion vorsieht.

Hohen Ansprüchen an Funktion und Gestaltung als Teil des „Immateriellen Kulturerbes Bauhüttenwesen“ muss der in Kürze fertiggestellte Neubau der Passauer Dom-bauhütte genügen – in prominenter Lage zwischen der Neuen Bischöflichen Residenz, dem Dom St. Stephan und dem Marschall-Haus am Residenzplatz in Passau.

2.2 Wie viele staatliche Hochbauvorhaben befinden sich derzeit in Planung?

Es befinden sich derzeit über 600 staatliche Hochbauvorhaben in Planung (Kleine und Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gemäß der Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben – RLBau – Abschnitte D, E, kein Bauunterhalt, Projektkosten in Höhe von über 100.000 Euro).

2.3 Wie viele davon werden in Holz- oder Holzhybridbauweise geplant?

In welchem Umfang eine Holz- oder Holzhybridbauweise geplant ist, kann mit vertretbarem Aufwand innerhalb der für die Beantwortung der Schriftliche Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht für alle in Planung befindlichen Projekte ermittelt werden.

Bezogen auf die in Planung befindlichen 135 Großen Baumaßnahmen (Gesamtkosten in Höhe von über 3 Mio. Euro) in den Projektphasen „Aufstellung der Haushaltsunterlagen“ und „Erstellung der Ausführungsplanung“ ist bei 19 Bauvorhaben eine Ausführung in Holz- oder Holzhybridbauweise geplant.

Die geplanten Großen Baumaßnahmen in frühen Projektphasen (Bedarfsermittlung, Konzeptphase) werden derzeit auf eine Eignung zur Ausführung in Holz- oder Holzhybridbauweise anhand der neuen Vorgaben überprüft.

3.1 Wann soll das kommunale Förderprogramm mit Ziel, 50 Holzhäuser pro Jahr zu errichten, starten?

3.2 Welche Gebäude sollen damit gefördert werden?

3.3 Wie hoch schätzt die Staatsregierung den Mittelbedarf für das Programm ein?

Die wesentlichen Eckpunkte des Programms hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder in seiner Regierungserklärung vom 21. Juli 2021 dargelegt. Die genaue Ausgestaltung und der Start des Förderprogramms sind von der Aufstellung und der parlamentarischen Beratung des Haushalts für das Jahr 2022 abhängig.

4.1 Welche Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um den mehrgeschossigen Privatbau zu fördern, mit dem Ziel, bis 2030 400 Holzhäuser pro Jahr zu schaffen?

Auf die Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.3 wird Bezug genommen.

4.2 Ist eine Förderung der Holzbauweise im Rahmen der Programme der bayerischen Wohnraumförderung vorgesehen?**4.3 Wenn nein, weshalb nicht?**

Die Richtlinien zur Wohnraumförderung werden derzeit überarbeitet. Hier soll ein Fokus auf die Verwendung nachhaltiger Baustoffe wie beispielsweise Holz gelegt werden.

5.1 Wie beurteilt die Staatsregierung im Zusammenhang mit Klimabauen und Klimaarchitektur die gesamtheitliche Lebenszyklusbetrachtung?

Das Errichten eines Gebäudes ist zugleich der Beginn eines jahrzehntelangen Prozesses über die Fertigstellung, den Betrieb und ggf. den Abbruch. Neben den durch die Errichtung verursachten Folgekosten spielt in Anbetracht des Klimaschutzziels und den damit verbundenen Herausforderungen auch der sogenannte „ökologische Fußabdruck“ eine wesentliche Rolle. Die Lebenszyklusbetrachtung von Gebäuden ist daher ein wichtiger Aspekt für nachhaltiges und klimaschonendes Bauen. Ob über definierte Rechenprozesse quantifizierbar oder qualitativ in Form einer fundierten, zukunftsorientierten Planung, gilt es, sich aller Phasen eines Gebäudes bewusst zu sein.

5.2 Inwiefern sollte diese bei Bauvorhaben eine Rolle spielen?

Den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes im Blick zu haben, zeichnet sowohl eine umsichtige Planung als auch einen im Hinblick auf langfristige Nutzung und Betrieb vorausschauenden Bauherrn aus und ist eine Grundvoraussetzung für nachhaltiges Bauen.

5.3 Und welche Berücksichtigung findet sie bei staatlichen Hochbauvorhaben?

Bei staatlichen Hochbauvorhaben beraten die Staatlichen Bauämter im Vorfeld und nehmen sowohl die Rolle der fachkundigen Vertretung des Bauherrn wahr als auch die des Planenden bzw. sie betreuen und begleiten freiberuflich tätige Planungsbüros. Dabei ist es ihre Aufgabe, gerade bei den staatlichen Gebäuden den gesamten Lebenszyklus im Blick zu haben und der bestehenden Vorbildfunktion gerecht zu werden.

6.1 Wie viele staatliche Gebäude verfügen über eine grüne Klimafassade?

Zur Ausführung von Maßnahmen der Dach- oder Fassadenbegrünung an den mehr als 10 000 Bestandsgebäuden des Freistaates werden keine Daten erhoben. Eine nachträgliche Erfassung wäre mit vertretbarem Verwaltungsaufwand innerhalb der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

6.2 Bei welchen staatlichen Gebäuden ist eine nachträgliche Integration einer Klimafassade möglich und vorgesehen?

Der Bestand staatlicher Gebäude kann im Zuge von Bauunterhalts- und/oder Sanierungsmaßnahmen auf die nachträgliche Integration einer Gebäudebegrünung überprüft werden.

Im Rahmen von Pflege und Unterhalt des staatlichen Gebäudebestands obliegt die Veranlassung von möglichen Maßnahmen zur Gebäudebegrünung den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen der Ressorts. Maßnahmen baulicher Art im Bestand (Fassadenbegrünung, Dachbegrünung etc.) können beispielsweise im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Begehungen zur Festlegung des Bauunterhaltsbedarfs veranlasst werden. So können erfahrungsgemäß extensive Dachbegrünungen häufig im Zuge von baukonstruktiv erforderlichen Flachdachsanierungen umgesetzt werden, sofern nicht im Einzelfall beispielsweise statische Gründe dagegensprechen.

6.3 Bei welchen der sich derzeit in Planung befindlichen staatlichen Hochbauvorhaben soll eine Klimafassade integriert werden?

Die angemessene Begrünung staatseigener Gebäude und deren Freianlagen ist für Neubauten und nicht verfahrensfreie Umbauten und Sanierungen seit dem 1. August 2019 in Art. 7 Abs. 2 BayBO gesetzlich geregelt. Daher sind bei allen in Planung befindlichen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für die nach dem 1. August 2019 eine Genehmigung erteilt wurde, vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmal-schützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen, entsprechende Maßnahmen zu untersuchen und umzusetzen.

Wenn die Umsetzung einer klimawirksamen begrünten Gebäudehülle nicht möglich ist, muss dies begründet werden.

Aktuell werden über 500 Maßnahmen bearbeitet, bei denen der Projektstand „Projektplanung genehmigt“ bzw. „HU Bau genehmigt“ zum 1. August 2019 oder später erreicht wurde. Art und Umfang der Maßnahmen zur Begrünung können aufgrund der Vielzahl an Projekten nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand ermittelt werden.

Von 135 Großen Baumaßnahmen (Gesamtkosten in Höhe von über 3 Mio. Euro) in der Projektphase „Aufstellung der Haushaltsunterlagen“ oder „Erstellung der Ausführungsplanung“ ist bei 44 Bauvorhaben die Begrünung von Fassaden- und/oder Dachflächen geplant (siehe Anlage).

Die Großen Baumaßnahmen (Gesamtkosten in Höhe von über 3 Mio. Euro) in frühen Planungsphasen (Grundlagenermittlung, Konzeptphase) werden derzeit auf eine Eignung zur Ausführung von Fassadenbegrünung bzw. Klimafassaden nach den neuen Vorgaben überprüft.

7.1 Welche konkreten Maßnahmen will die Staatsregierung ergreifen, um Urban Farming und Urban Gardening zu fördern?

7.2 Welche staatlichen Liegenschaften kommen für Urban Farming und Urban Gardening in Frage?

Nutzungen wie „Urban Farming“ und „Urban Gardening“ lassen sich künftig bei der Konzeption vor allem großflächiger staatlicher Liegenschaften berücksichtigen, sofern die jeweiligen Ressorts dies als Bauherr und Betreiber unterstützen und keine bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen dagegensprechen.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten plant, eine „Indoorfarm“ als Modell- und Forschungsvorhaben an der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) aufzubauen. Dabei soll die Nachhaltigkeit dieses neuen Anbausystems gemeinsam mit Partnereinrichtungen erforscht und bewertet werden. Gemeinsam mit Praxisbetrieben soll überdies die Adaptierbarkeit dieser neuen Technik untersucht werden.

Seit dem Jahr 2019 wurden an sieben Standorten in Bayern (in jedem Regierungsbezirk) „Urban Gardening“-Demonstrationsgärten eröffnet. Zusätzlich wurde umfangreiches Informationsmaterial erstellt sowie Führungen in den Demonstrationsgärten angeboten.

Die Veranlassung von möglichen Maßnahmen für „Urban Gardening“ oder „Urban Farming“ an Bestandsgebäuden obliegt den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen der Ressorts. Grundsätzlich wird sich „Urban Gardening“ vornehmlich auf staatlichen Liegenschaften realisieren lassen, bei denen eine Zugänglichkeit auch außerhalb von Dienstzeiten und insbesondere am Wochenende möglich ist. „Urban Gardening“ in mobilen Pflanzkisten und für Bedienstete des Freistaates dürfte in den Außenanlagen zahlreicher staatlicher Dienstgebäude möglich sein. „Urban Gardening“ für Studierende und Anwohner ist beispielsweise als Zwischennutzung der großen Entwicklungs- und Erweiterungsflächen an künftigen und bestehenden Hochschulstandorten und als Baustein der endgültigen Freianlagengestaltung denkbar.

Bei bestehenden Dachflächen wird auf die notwendigen Voraussetzungen hinsichtlich Erschließung und sicherer Begehrbarkeit sowie ihrer Tragfähigkeit geachtet werden müssen. Zudem werden bereits vorhandene Nutzungen beispielsweise für Photovoltaik- und andere gebäudetechnische Anlagen in die Überlegungen einbezogen werden müssen.

Die Errichtung der „Indoorfarm“ ist am Gemüsebau-Versuchsbetrieb der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau in Bamberg geplant. Dabei handelt es sich um eine staatliche Liegenschaft.

Die sieben „Urban Gardening“-Demonstrationsgärten wurden überwiegend auf staatlichen Liegenschaften realisiert (München – Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Fürth und Bamberg – Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Schweinfurt – Olympia-Morata-Gymnasium; Augsburg – Gelände der Hochschule Augsburg [privat]; Regensburg – Grünfläche am Nibelungenareal, nahe der TechBase [privat]; Passau – Gelände der Universität Passau).

7.3 Wie ist der Sachstand zum Projekt Demogärten in über 40 Städten?

Die Umsetzung ist – abhängig von der Verfügbarkeit der Mittel – für das Jahr 2022 geplant.

8.1 Welche weiteren Maßnahmen will die Staatsregierung darüber hinaus ergreifen, um City Greening zu stärken?

8.2 Welche rechtlichen Vorgaben kämen dafür zudem in Frage (z. B. Bayerische Bauordnung)?

Die wesentlichen Maßnahmen sind in der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder vom 21. Juli 2021 benannt worden. Sie betreffen unter anderem auch Klima-Bauen und Klima-Architektur. Eine detaillierte Darstellung wird die Staatsregierung in der Fortschreibung des Klimaschutzprogramms vornehmen.

Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Institut für Stadtgrün und Landschaftsbau, steht den Kommunen fachlich beratend zur Seite.

Im Hinblick auf etwaige rechtliche Vorgaben wird zugrunde gelegt, dass „City Greening“ die Stadtbegrünung aus Gründen der Einwirkungen auf das Stadtklima beschreibt. Im baurechtlichen Kompetenzgefüge sind klimaschützende Regelungen nur auf bauplanungsrechtlicher Grundlage möglich. Dies wird dadurch deutlich, dass z. B. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) Baugesetzbuch (BauGB) verlangt, dass bei bauleitplanerischen Festsetzungen die Auswirkungen auf das Klima Bestandteil der von der Gemeinde zu treffenden Abwägungsentscheidung sind. Auf Rechtsgrundlage der Bauordnung können Regelungen mit ortsgestalterischer Zielsetzung erlassen werden.

8.3 Wie definiert die Staatsregierung jeweils Holzbau bzw. Klimafassade (z. B. Menge verbautes Holz, Anteil Begrünung)?

Für die Begriffe Holzbau und Klimafassade gibt es keine allgemeinverbindlichen Mindestwerte im Hinblick etwa auf den Materialanteil des Baustoffs Holz an einem Bauwerk oder den Flächenanteil der Begrünung an einer Fassade.

Eine Definition für Gebäude in Holzbauweise wird bestimmt durch den wesentlichen Einsatz von Holz als Bau- und Werkstoff in konstruktiven Bauteilen wie tragenden und nichttragenden Außen- und Innenwänden, Stützen, Trägern, Unterzügen und Geschossdecken, weitspannenden Dach- oder Tragwerkskonstruktionen. Holzhybridbauweisen zeichnet ein Einsatz der genannten konstruktiven Bauteile aus Holz in baukonstruktiv oder bauphysikalisch und oftmals funktional notwendiger und sinnvoller Kombination mit Bauteilen aus anderen Materialien (Stahl, Stahlbeton, Mauerwerk) aus. Die Menge an verbaumtem Holz hängt stark von der Konstruktionsweise (z. B. Massivholz-, Skelett- oder Tafelbauweise) ab. Außer Betracht bleibt der Einsatz von Holzwerkstoffen für den Innenausbau.

05.10.2021 10:20

Projektbezeichnung

5

TUM Neubau Forschungszentrum ZIP
 BePo Eichstätt - Neubau Wirtschaftsgebäude
 TH Ingolstadt, Digitalbau
 FA-Steuz, Steuercampus München 2.BA-Neubau
 LMU Stenwarte, 2018/1 Büroerweiterung
 TUM Errichtung eines Verfügungsbaus für das Physikdepartement, 2. Bauabschnitt
 HMTM Frank23, Interimsgebäude und Geb. D
 LMU; Neubauten Tierärztliche Fakultät in Oberschleißheim: Zentrales Lehr- und Bürogebäude, Essensversorgungseinrichtung, Bibliothek
 LMU; Neubauten Tierärztliche Fakultät in Oberschleißheim: 1. Bauabschnitt: Physiologie, Physiologische Chemie, Pharmakologie und Tierschutz
 LMU; Gebäude Schillerstr. 42, 44 und 46 (Neubau Geowissenschaften)
 LMU Großhadern, Neubau ICON
 KUMf Neubau für das Mutter-Kind-Zentrum (das neue Hauner) und Rechenzentrum
 KUM, Erschließung 1.TBM Parkhaus
 Finanzamt Mühldorf a. Inn, Katharinenplatz 16 Errichtung eines Erweiterungsbaues - Planung -
 Amt f. Ländl. Entw. OB Mühldorf; Neubau
 Staatl. Feuerweherschule Geretsried, Erw. Ukft-Bereich., Wirtsch.-Bereich., Parkierung, Müllstation
 StBA Weilheim, Erweiterungsbau Mü39
 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, (Grünes Zentrum)
 PISimbach, Neubau
 JVA Passau, Neubau Kombianstalt
 Universität Regensburg Werkstattgeb., Neubau
 OTH Regensburg, Neubau Johannes-Kepler-House
 JVA Markredwitz, Neubau
 LFU Steinerh Kulmbach, Neub Zentr Strahlensch
 Uni Bayreuth GW III, Neubau Afrikaforschung
 Uni Bayreuth, Institut Entrepreneur u Innovat
 Landesamt für Schulen Gunzenhausen - Neubau
 LFS ASt Dinkelsbühl
 BePo Nürnberg, Versorgungsgebäude
 LfStat Nürnberg, Errichtung Parkhaus
 FAU Erlangen, Neubau von 2 Hörsaalgebäuden
 FAU Erlangen, Chemikum, Neubau 2.BA
 FAU Erlangen, Neubau Techn. Chemie NTC
 TU Nürnberg, Neubau Verfügungsgebäude
 ZBFS Nürnberg, TBM 3, Neubau Parkhaus und Herrichtung Außenanlagen
 FAU Erlangen, Neubau PH u. Umbau Knoten Süd-Ost (TBM "Erschließung Chemikum 2.BA")
 FAU Erlangen, Neubau Hörsaalzentrum Henkestr. 42
 LBD Ebern, Neubau Landesbaudirektion
 Universität Würzburg CampN, KI-Modulbau HTA Plus
 PI Augsburg-West
 Universität Augsburg Erweiterung der Zentralbibliothek
 UniMed Augsburg, Forschungsgebäude ZeIT
 Universitätsklinikum Augsburg, Notstromzentrale
 Kaufbeuren, Polizeidienststellen, Neubau